

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Hochschule Rosenheim		
Ggf. Standort	Rosenheim		
Studiengang	Pflegerwissenschaften		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.) (nur für Examierte) / Pflegerfachfrau (B.Sc.) o. Pflegerfachmann (B.Sc.) (regulär Studierende)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. Oktober 2020		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	23	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2020/2021		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e. V.
Zuständige/r Referent/in	Andreas Jugenheimer
Akkreditierungsbericht vom	07.03.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums der Gutachtenden	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	8
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	8
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	8
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	9
Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	15
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	17
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	23
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	24
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	26
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	30
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	33
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	35
2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	37
III Begutachtungsverfahren	39
1 Allgemeine Hinweise.....	39
2 Rechtliche Grundlagen.....	39
3 Gutachtergremium	39
4 Daten zum Studiengang.....	39
5 Daten zur Akkreditierung	40
IV Glossar	41

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

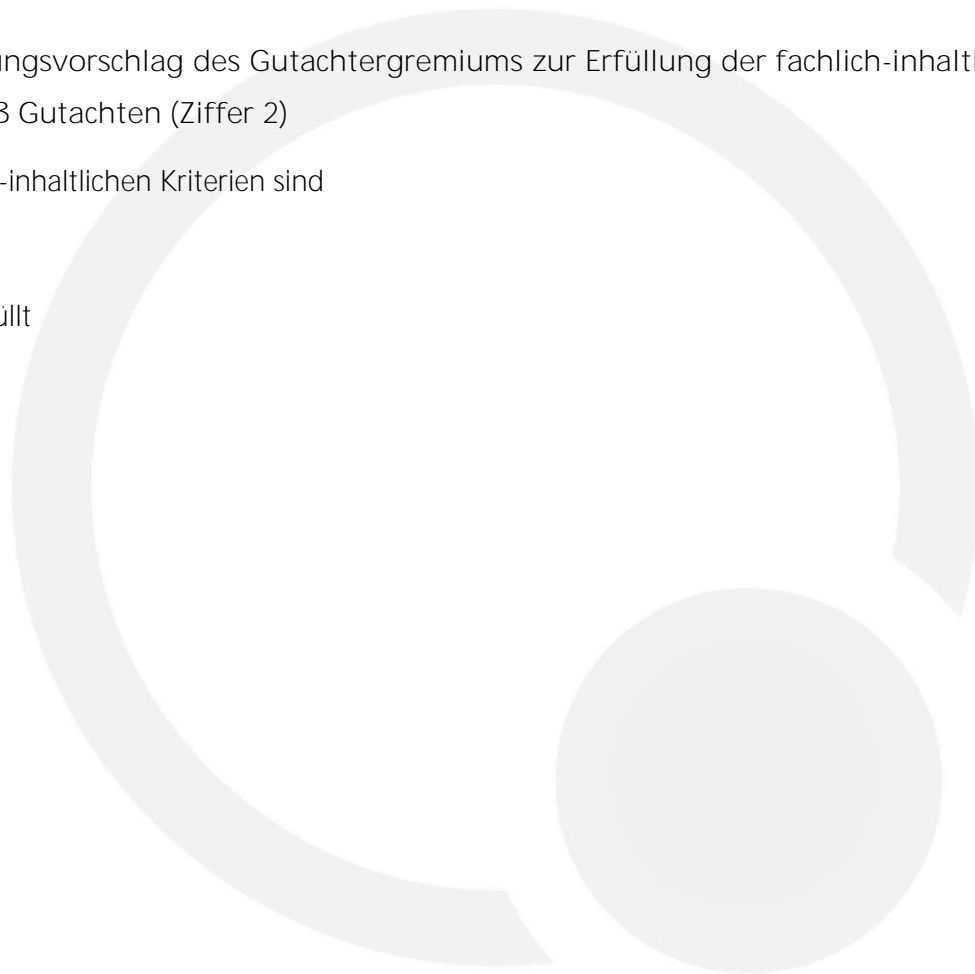
nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Als Bildungseinrichtung in Südostoberbayern sieht sich die Technische Hochschule Rosenheim - mit ihrem vielseitigen und innovativen Profil mit regionalen Wurzeln und internationalem Renommee – entsprechend ihres Leitbildes auch im Dienst der regionalen Entwicklung. Durch den Einsatz von Forschung und Entwicklung sowie Wissens- und Technologietransfer möchte sie ihre Studierenden praxisorientiert für die Zukunft ausbilden. Dabei orientiert sie sich an der Gesellschaft und der Arbeitswelt. Auf den Bedarf an akademisch qualifizierten Fachkräften der Planungsregion Südostoberbayern, in welcher mehr als 10 % der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen in einem der überdurchschnittlich vielen Unternehmen des Gesundheitswesens arbeiten, und auf die große und nicht zuletzt demografisch bedingt stetig wachsende Bedeutung des Gesundheitswesens, hat die TH Rosenheim bereits 2012 durch die Gründung des Instituts für Gesundheit IFG – seit 2015 Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften (GSW) reagiert.

Der Studiengang Pflegewissenschaft (B.Sc.), der 2020 den seit 2015 bestehenden dualen Studiengang Pflege (B.Sc.) abgelöst hat, ist neben den Bachelorstudiengängen Management in der Gesundheitswirtschaft (MGW) und Physiotherapie dieser Fakultät angegliedert. Ab 2023 wird dort zudem der Masterstudiengang Versorgungsforschung und -management angeboten, der so konzipiert wurde, dass er auch für die Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Pflege und Pflegewissenschaft ein attraktives, weiterführendes Studienangebot darstellt. Weitere Studiengänge sind in Planung, z. B. Digital Health Care und Ergotherapie.

Das Studium im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft hat das Ziel, mit der auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnis und Methoden beruhenden anwendungsorientierten Lehre, eine wissenschaftlich fundierte, methodische und eigenverantwortliche Arbeitsweise in den Handlungsfeldern der beruflichen Pflege als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit dem akademischen Grad Bachelor of Science zu vermitteln. Das Studium befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen nach § 37 PfIBG i. V. m § 5 PfIBG und vermittelt die für eine selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik. Für Studierende, die bereits eine Berufszulassung nach § 1 oder § 64 PfIBG vorweisen, hat das Studium das Ziel, eine wissenschaftlich fundierte, methodische und eigenverantwortliche Arbeitsweise in den Handlungsfeldern der Pflegewissenschaft mit dem akademischen Grad Bachelor of Science zu vermitteln. Die Studienziele nach § 2 Abs. 2 Satz 2ff der SPO gelten sinngemäß. Infolge der in das siebensemestriges Studium integrierten Ausbildungsziele der hochschulischen Pflegeausbildung, welche die Ziele der beruflichen, generalistischen Ausbildung inkludiert und spezifisch erweitert sowie der umzusetzenden Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (§ 30-41 PflAPrV i. V. m PflAPrV) bestehen in inhaltlicher und struktureller Hinsicht vielfältige Anforderungen bezüglich der Konzeption des Studiengangs, die eine Bildung fachlicher Schwerpunkte nicht zulassen.

Durch den in § 30 PflAPrV festgelegten und im Studiengang Pflegewissenschaft umgesetzt, charakteristischen Wechsel von Lehrveranstaltungen und Praxiseinsätzen in Einrichtungen nach § 7 des PflBG sind die Studierenden bereits während des Studiums in die Strukturen der betrieblichen Praxis eingebunden. Die enge Vernetzung aller Beteiligten im Gesundheitssystem und die erfolgsentscheidende Bedeutung der intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit wird während des Studiums kontinuierlich in den verschiedenen und aufeinander bezogenen Modulen thematisiert und z. B. durch die systematische Verzahnung der verschiedenen Lernorte und gemeinsame Projekte sowie Arbeitsgruppen auch gelebt. Die kontinuierliche Zusammenarbeit mit regionalen Kooperationspartnern, die teilweise auch im hochschulischen Ausbildungsverbund Pflegewissenschaft verantwortlich mitwirken, stärkt entsprechend dem Leitbild der TH Rosenheim die Vernetzung mit den Akteuren der Gesundheitsregion. Besondere Merkmale des Studiengangs stellen die Kooperation mit Pflegeschulen sowie die Lernortkooperation dar. Das Alleinstellungsmerkmal ist die Gegenfinanzierung durch den Pflegeausbildungsfonds (PAF) an Pflegeschulen und die Träger der praktischen Ausbildung und dadurch die Zahlung einer der beruflichen Ausbildung mindestens gleichgestellten Ausbildungsvergütung an die dual Studierenden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums der Gutachtenden

Der Studiengang wird vom Gremium der Gutachtenden zusammenfassend als gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten sowie Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen sehr gut gefördert. Vor dem Hintergrund der Akquise von Studierenden und der Klarheit nach außen könnte das Profil weiter geschärft werden, womit noch mehr Klarheit geschaffen werden kann, was von Seiten des Gremiums der Gutachtenden empfohlen wird.

Das Curriculum des Studiengangs ist aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden sehr gut aufgebaut. Der Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gremium der Gutachtenden als sinnvoll gelöst und die Zusammenarbeit mit den Praxiseinrichtungen als sehr gut verankert und umgesetzt. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und angemessen. Sie entsprechen der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst.

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden durch entsprechende Anlaufstellen, dazu zählt auch die Offenheit der Lehrenden bzgl. der studentischen Mobilität, auch wenn diese bisher in diesem Programm kaum nachgefragt wurde – was auch typisch für die Fachdisziplin ist. Im Programm wird kein explizites Mobilitätsfenster ausgewiesen. Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen entspricht den Rechtsgrundlagen und ist rechtlich verankert.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten ist als sehr gut zu bewerten. Es bestehen gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Studiengang verfügt über eine gerade ausreichende Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel. Ursprünglich wurde von Seiten des Gremiums der Gutachtenden bzgl. dieser Aspekte eine Auflage ausgesprochen, dass ein Konzept vorzulegen ist, die künftige Entwicklung und Bedarfe darzustellen, der von der TH Rosenheim direkt umfassend und zufriedenstellend nachgegangen wurde. Außerdem sprach das Gremium der Gutachtenden eine Empfehlung aus, dass das Profil der anvisierten Ausschreibung für eine Professur nochmals geschärft werden sollte, womit auf die Profilierung des Programmes noch ein wenig eingewirkt werden könnte.

Die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs ist gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch die regelmäßigen und flächendeckenden Evaluationen nachgefasst. Das Gremium der Gutachtenden empfiehlt, dass gerade die letzten beiden Semester bzgl. Des Workloades genau gemonitort werden sollten, und – wenn dies notwendig erscheint – Maßnahmen ergriffen werden; das Gremium der Gutachtenden sieht aber grundsätzlich auch in diesen Semestern keine außerordentliche Überlast. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen. Aus dem Gespräch mit den Studierenden ging hervor, dass ein mögliches Angebot einer Teilzeitvariante vielen Personen das Programm noch weiter öffnen könnten, weshalb das Gremium der Gutachtenden empfiehlt, dass – wenn möglich – eine solche Variante in Betracht gezogen werden könnte.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Studiengang gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich – auch mit den kooperierenden Praxiseinrichtungen – überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Das Monitoring des Studiengangs ist sehr gut. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen und statistische Auswertungen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt. Die Ergebnisse werden mit den Studierenden – unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien – geteilt; Studierende bekräftigten, dass der Austausch mit den Lehrenden sehr gut und auf Augenhöhe sei, mögliche Probleme werden rasch und reibungsfrei gelöst.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und die Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind gut.

Besonders positiv am Studiengang bewertet das Gremium der Gutachtenden zum einen, dass dieses Programm so aufgesetzt wird – trotz der hohen rechtlichen Anforderungen –, zum anderen, dass alle Beteiligten (Lehrende, Betreuerinnen und Betreuer in allen zusammenarbeitenden Einrichtungen) ein sehr hohes Engagement zeigen, was auch von den Studierenden deutlich loben unterstrichen wurde.

Zusammenfassend ist der Studiengang als gut zu bewerten.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft der Technischen Hochschule Rosenheim (im Folgenden SPO genannt).

Der Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 210 ECTS-Punkten und umfasst 7 Semester (gemäß § 4 Abs. 1 SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von maximal 5 Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 8 Abs. 2 der SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind in § 3 der SPO (i. V. m. Art. 45 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (im Folgenden BayHSchG genannt)) festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Science“ oder kurz „B.Sc.“ (gemäß § 14 SPO) für Personen, die schon die Berufszulassung haben. Personen, die ohne vorherige Berufszulassung in das Studienprogramm treten, erlangen nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudienganges und Ablegen der staatlichen Prüfung die Berufszulassung zur „Pflegefachfrau (B.Sc.)“/zum „Pflegefachmann (B.Sc.)“.

Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Pflege handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Science (B.Sc.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 41 Module. Mit Ausnahme des Moduls Bachelorarbeit, welches 10 ECTS-Punkte umfasst, sind alle Module mit einem zeitlichen Aufwand von 5 ECTS-Punkten anberaumt.

Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote ist im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Bachelorstudiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 5 Abs. 3 der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (im Folgenden APO genannt) mit 30 Zeitstunden angegeben.

Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte erreicht (gemäß § 4 Abs. 1 SPO).

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 10 ECTS-Punkte (gemäß Musterstudienverlaufsplan). Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Anrechnungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention in § 4 Abs. 1 der „Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO)“ verankert. Die Anerkennungsregeln zu außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in § 7 Abs. 7 der APO definiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Vor dem Hintergrund der deutlichen Änderungen des ursprünglich bestehenden Programmes, wurde dieser Studiengang als Erstakkreditierung vorgelegt. Diese Änderungen waren insbesondere bedingt durch die Änderung rechtlicher Grundlagen.

In diesem Zusammenhang wurden vor Ort die Gespräche durch das Gremium der Gutachtenden geführt. Dabei wurde insbesondere über die Ausstattung des Studienganges – personell sowie mit sächlichen Ressourcen, wie dem SkillsLab, das vor Ort begutachtet werden konnte – gesprochen und zudem dargestellt, wie die Entwicklung dieser Aspekte sein wird. Außerdem wurde über die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau der unterschiedlichen Zielgruppen – schon examinierte Studierenden sowie Studierende, die ohne Vorkenntnisse in das Studium gehen – gesprochen. Dabei kam insbesondere die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Praxis- und Facheinrichtungen zum Tragen und damit die Verzahnung (organisatorisch, inhaltlich) und wie diese geregelt ist.

Darüber hinaus wurde darüber gesprochen wie die Studierbarkeit gewährleistet wird, was auch im Rahmen eines Gespräches mit den Studierenden besprochen wurde. Des Weiteren wurden Punkte, wie Studienerfolg und Geschlechtergerechtigkeit sowie Nachteilsausgleich angesprochen und Erfahrungen diesbezüglich skizziert.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

In § 2 der SPO sind die Studienziele und das Abschlussniveau des Studiengangs festgelegt. Das Studium im Bachelorstudiengang hat das Ziel, mit der auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhenden anwendungsorientierten Lehre, eine wissenschaftlich fundierte, methodische und eigenverantwortliche Arbeitsweise in den Handlungsfeldern der beruflichen Pflege als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit dem akademischen Grad Bachelor of Science zu vermitteln.

Das Studium befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen nach § 37 PfIBG i. V. m. § 5 PfIBG und vermittelt die für eine selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und

Methodik. Es befähigt darüber hinaus insbesondere zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen. Sie vermittelt vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, den gesellschaftlich-institutionellen Rahmen des pflegerischen Handelns sowie über das normativ-institutionelle System der Versorgung. Absolventinnen/Absolventen können so die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung maßgeblich mitgestalten, sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln integrieren. Sie entwickeln wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld und implementieren diese. Sie wirken an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mit. Sie können berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe erkennen und sich kritisch-reflexiv sowie analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen.

Für Studierende, die bereits eine Berufszulassung nach § 1 oder 64 PfIBG vorweisen, hat das Studium das Ziel, mit der auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhenden anwendungsorientierten Lehre, eine wissenschaftlich fundierte, methodische und eigenverantwortliche Arbeitsweise in den Handlungsfeldern der Pflegewissenschaft mit dem akademischen Grad Bachelor of Science zu vermitteln. Die Studienziele nach § 2 Abs. 2 Satz 2ff gelten sinngemäß. Das Studium bereitet die Studierenden für vielfältige Aufgaben und Rollen in der Pflege vor, z. B. als reflektierte Fachpraktikerin und Fachpraktiker, die sich mit Akteurinnen/Akteuren der Pflegewissenschaft vernetzen und in interprofessionell zusammengesetzten Teams kommunizieren und kooperieren, als „Primary Nurses“ mit Fallverantwortung, als Multiplikatorin und Multiplikator aktueller pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse im Pflgeteam, als Überleitungs-, Entlass- sowie Case-Managerinnen und -Manager, als Projektleiterin und Projektleiter sowie wissenschaftliche Ansprechpartnerin und Ansprechpartner, als Inhaberin und Inhaber pflegewissenschaftlicher Stabsstellen zur Pflegeentwicklung in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, die die Entwicklung sowie Einführung von theoriegestützten Konzepten zur Optimierung der pflegerischen Versorgung begleiten, als prozesskoordinierende Person in verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens oder sektorenübergreifend, als Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für berufs- und gesundheitspolitische Belange, als pflegewissenschaftlich ausgebildete Expertin und Experte in Positionen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in Landesbehörden, Kranken- und Pflegekassen sowie weiteren Institutionen oder auch als wissenschaftliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter in pflegewissenschaftlichen Forschungsprojekten der Pflegepraxis.

Die Studienziele werden im Modulhandbuch beschrieben und auf Grundlage des FOR in die Kompetenzbereiche Wissen, Analyse, Planung, Durchführung, Evaluation und Professionalität unterteilt. Die Qualifikationsziele der Module sind auf Basis der Ziele des Studiengangs definiert und im Modulhandbuch für jedes Modul differenziert dargestellt. Die SPO und das Modulhandbuch sind über die Homepage einsehbar. Zudem werden die Qualifikationsziele der Module zu Beginn des jeweiligen Moduls

vorgelegt, besprochen und im Rahmen der regelmäßigen Evaluation bewertet. Das Studium befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen nach § 37 PfIBG i. V. m § 5 PfIBG und vermittelt die für die selbständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik. Insbesondere qualifiziert der Studiengang die Absolventinnen/Absolventen für die bereits unter den Kurzprofilen des Studiengangs dargestellten Berufsfelder und Tätigkeiten. Im Studiengang Pflegewissenschaft wird der professionellen Haltung, die für professionelles Handeln erforderlich ist, eine zentrale Bedeutung beigemessen. Dazu gehören insbesondere Empathie, Kommunikations- und Beratungskompetenzen, der Ethos evidenzbasierter Pflege sowie die Bereitschaft zur Konfliktbearbeitung und zur intra- und interdisziplinären Kooperation. Dies spiegelt sich in den Qualifikationszielen und Beschreibungen der jeweiligen Module wider.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarfs

Der Studiengang hat das Ziel auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse lernend zu einer wissenschaftlich fundierten, methodischen und eigenverantwortlichen Arbeitsweise im Handlungsfeld Pflege zu qualifizieren. Dabei soll während des Studiums sowohl der Ausbildungsabschluss Pflegefachfrau / Pflegefachmann erreicht werden können als auch der akademische Grad Bachelor of Science in Pflegewissenschaft. Die zu vermittelnden Fach- und Methodenkompetenzen beziehen sich dabei auf die pflegemethodisch und wissenschaftlich fundierte Umsetzung von pflegerischen Interventionen. Diese Fach- und Methodenkompetenz befähigt die Studierenden zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse. Insbesondere wäre es wünschenswert, dass die Art und Weise wie die Begleitung und Umsetzung der Erstellung der Bachelorarbeiten stattfindet konkretisiert würde. Dabei wäre wünschenswert, dass die Mannigfaltigkeit wissenschaftlicher Methoden genauso wie die thematische Praxisnähe berücksichtigt werden. Dabei sind auch Veranstaltungen zur Vorbereitung auf die Erstellung der Abschlussarbeit anzubieten. Die genannten Punkte werden von Seiten des Gremiums der Gutachtenden angeregt, zusammenfassend ist die Zielsetzung des Programmes sehr zufriedenstellend umgesetzt.

Der Studiengang bietet den Studierenden, entsprechend der Gestaltung als dualer Studiengang, sowohl einen beruflichen Abschluss als Pflegefachmann / Pflegefachfrau als auch den Bachelorabschluss in Pflegewissenschaft. Die Studierenden werden während ihres Studiums theoretisch vor allem am Lernort Hochschule ausgebildet. Das wird ihrem Status als Studierende gerecht und fördert ihr Zugehörigkeitsgefühl zu einer hochschulischen Scientific-community. Die Dozierenden sind für die Studierenden dabei gut erreichbar und es findet ein produktiver Austausch statt.

Spätere Einsatz- und Handlungsfelder für Absolventinnen und Absolventen werden im Bereich der professionellen Pflege, in der Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung, im Bereich der Forschung zu pflegewissenschaftlichen Phänomenen, im Bereich der Qualitätsentwicklung

(Umsetzung von ExpertInnen-Standards) und im Bereich der Entwicklung forschungsbasierter (technologieinvolvierender) Lösungen für pflegerische Probleme sein. Diese von der Hochschule definierten Einsatzmöglichkeiten könnten stärker definiert und konkretisiert werden. Dies kann auch mit direktem Bezug zu späteren Einsatzfelder in den verschiedenen Settings der generalistischen Pflegeausbildung geschehen. Hier könnte auch die Breite der Einsatzmöglichkeiten beschrieben werden. Dies würde zur Profilschärfung beitragen, durch die auch Interessenten für den Studiengang gewonnen werden könnten. Im Rahmen einer Profilschärfung sollte auch der duale Charakter des Studiengangs herausgestellt, der die Verknüpfung zwischen pflegerischer Praxis und pflegewissenschaftlicher Forschung unterstreicht. Dies kann auch einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer professionellen Identität einer neu ausgebildeten Generation Pflegenden sein.

Weiter kann die Attraktivität des Studiengangs durch eine Flexibilisierung von Studienzeiten gesteigert werden. Insbesondere in Bezug auf die Vereinbarkeit von Studium und Care-Arbeit ist es notwendig Studierenden Teilzeit-Varianten für das Studium anzubieten und Studierende entsprechend zu beraten. Eine stärkere Digitalisierung von Lehrveranstaltungen, z. B. in Form von hybriden Formaten kann weiter das Studienangebot hervorheben und Mobilitätsproblematiken von Studierenden lösen. Auch Beratungsgespräche, z. B. im Rahmen der Betreuung von Abschlussarbeiten sollten auf digitalem Weg abgehalten werden können – was angeregt wird. Für die berufliche Bildung ergibt sich in diesem Zusammenhang auch die Problematik der Vermittlung fachpraktischer Inhalte, die in digitalen Formaten nicht umfassend dargestellt werden können. Zusätzliche, flexible Übungsmöglichkeiten für Studierende in Skills Labs oder im Rahmen von Simulationen geben den Studierenden die Möglichkeit ihre Kompetenzen in diesem Bereich zu erweitern.

Die Studierenden werden im Rahmen des Absolvierens des Studiengangs auch angehalten ihr eigenes Tun als zukünftige Pflegenden zu reflektieren und kritische zu bewerten. Dies soll sowohl im Rahmen der theoretischen Ausbildung an der Hochschule als auch in Praxiseinsätzen stattfinden. Insbesondere die Dualität des Studiengangs mit einem Fokus auf einer Integration informeller und formeller Lernprozesse, z. B. durch Lernaufgaben, die an verschiedenen Lernorten bearbeitet werden, ermöglicht die Entwicklung von Reflektions-Kompetenzen bei den Studierenden.

Zusammenfassend sind die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau des Programmes als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden spricht folgende Empfehlung aus:

- Vor dem Hintergrund der Akquise von Studierenden und der Klarheit nach außen könnte das Profil weiter geschärft werden, womit noch mehr Klarheit geschaffen werden kann, dass sich

die vermittelten Kompetenzen und damit auch die Berufsaussichten sich deutlich von der Ausbildung unterscheiden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang umfasst inklusive der Bachelorarbeit 41 Module. Dabei haben grundsätzlich alle Module einen Umfang von 5 ECTS-Punkten – die einzige Ausnahme bildet das Modul „Bachelorarbeit“ mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkten.

Im Folgenden wird der Musterverlaufsstudienplan skizziert. Die Module sind in fünf Bereiche unterteilt; zu diesen zählen „Settingsbezogenes Pflegehandeln“ (kurz SP), „Bezugsrahmen aus Pflegewissenschaft und Bezugswissenschaft“ (kurz BR), „hochschulische Pflegeausbildung zur Pflegefachfrau (B.Sc.)/zum Pflegefachmann (B.Sc.)“ (kurz HP) und „Methodik der Pflege“ (kurz MP) und „Praxismodule unabhängig von Setting“ (kurz PUS).

Im ersten Semester sind die Module „Einführung in den Pflegeberuf“ (SP), „Unterstützung in der Selbstversorgung“ (SP), „Einführung in die Pflegewissenschaft“ (BR), „Anthropologie und Ethik“ (BR), „Kommunikative Kompetenz im Pflegeprozess“ (MP) sowie „Interaktion mit Menschen“ (PUS) vorgesehen. Diesen folgen die Module „Pflege in kurativen Prozessen und Akutsituationen“ (SP), „Pflege im beruflichen und gesellschaftlichen Umfeld“ (BR), „Pflegeforschung I“ (BR), „Ernährungsmanagement“ (MP), „Pflegediagnostik“ (PUS) sowie „Praktische Prüfung 1“ (PUS) im zweiten Semester. Im dritten Semester sind die Module „Rehabilitative Pflege“ (SP), „Pflege und Altern“ (BR), „Pflegeforschung II“ (BR), „Gesundheitsförderung und Partizipation“ (MP), „Sturzprophylaxe“ (PUS) und „Pflegeprozess“ (PUS) curricular verankert. Das vierte Semester umfasst die Module „Pflege von Menschen mit psychischen und kognitiven Beeinträchtigungen“ (SP), „Gesundheitssystem und Sozialrecht“ (BR), „Angewandte Pflegeforschung“ (MP), „Didaktik für Anleitung und Beratung“ (MP), „Tabuthemen“ (PUS) und „Dekubitusprophylaxe“ (PUS). Das fünfte Semester ist von den Modulen „Pflege von Kindern und Jugendlichen“ (SP), „Recht“ (BR), „Angewandte Pflegeforschung II“ (MP), „Infektionsprophylaxe“ (PUS), „Biographiearbeit“ (PUS) sowie „Wundmanagement“ (PUS) geprägt. Das sechste Semester umfasst die Module „Pflege in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase“ (SP), „Handel in Organisationen und Interprofessionelles Arbeiten“ (MP), „Angewandte Qualität und Evaluation“ (MP), „Schmerzmanagement“ (PUS), „Notfallmanagement“ (PUS) sowie „Praktische Prüfung 2“ (PUS). Das abschließende, siebte, Semester beinhaltet neben der „Bachelorarbeit“ (mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkten, im Bereich HP), die Module „Pflege in hochkomplexen Situationen“ (SP), „Patienten- und Familienedukation“ (MP), „Evidence Based Nursing“ (SP) sowie „Praktische Prüfung 3“ (PUS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bewerten, dass mit der Ausrichtung und dem Aufbau des Studiengangs die angestrebten Qualifikationsziele sehr gut erreicht werden können.

Das Curriculum ist so aufgebaut, dass die Studierenden mit dem Absolvieren des Programmes das Bachelor-Niveau erreichen. Die Inhalte sind, in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Pflegeberufes Gesetzes, stimmig aufgebaut. Der Studiengang ist auch in Abstimmung mit dem Bayerischen Gesundheitsministerium entwickelt, wodurch sichergestellt ist, dass die Inhalte alle Anforderungen Genüge tun.

Die Studierenden schließen den Studiengang mit der Bezeichnung „Pflegefachfrau/Pflegefachmann B.Sc.“ ab. Mit dem Studiengang erreichen Sie nach dem EQR-Prinzipien diesen Abschluss. Der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind stimmig mit den Inhalten und spiegelt diese zielgenau wider.

Unterschiedliche Lehr-/Lernformen werden verwendet. Vor allem während der Corona-Pandemie wurden digitale Formen verstärkt angewendet, wobei die Gutachtenden – wo dies möglich erscheint -- anregen, weiterhin von dieser Lehrmethode Gebrauch zu machen. Die Lehrenden der TH Rosenheim haben sich aber entschieden verstärkt Kontaktunterricht anzubieten. Die Anregung liegt dem Gespräch mit den Studierenden zu Grunde, die äußerten, dass gewisse Teile digital zu lernen als hilfreich empfunden wurde, vor dem Hintergrund der teilweise langen Strecken, die Studierende von Ihrem Heimatort zur TH Rosenheim zurücklegen. Jedoch wurde auch geäußert, dass der persönlich Austausch sehr wertvoll sei, damit der Kontakt zu den Lehrkräften direkt getroffen werden kann – wobei diese stets, auch digital sehr gut erreichbar seien und immer Hilfestellungen geben, wo Fragen aufkommen – und zusammen mit ihren Kommilitonen das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt wird.

Praktische Studienanteile, mit Lernen im Skills- und Simulationslabor sind vorhanden und im Umfang ausreichend. Die praktischen Module sind mit ECTS-Punkten versehen, die Laboranteile werden wie auch die theoretischen Anteile sehr gut abgeprüft.

Studierende äußerten, dass es immer wieder Gespräche mit den Lehrenden gäbe, wodurch die Studierenden in die Entwicklung der Lehr- und Lernprozesse eingebunden werden. Anliegen von Seiten der Studierenden werden stets sehr rasch angegangen und konstruktiv umgesetzt; dabei wurde das Engagement der Lehrenden sehr lobend unterstrichen. Es werden zudem Semesterevaluationen durchgeführt, und die Studierenden haben berichtet, dass ihnen die Rückmeldungen stets gespiegelt und diskutiert werden.

Zusammenfassend ist der Aufbau des Curriculums als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Ein Mobilitätsfenster ist aufgrund der ins Studium integrierten und gesetzlich vorgeschriebenen Praxis Einsätze nur bedingt gegeben. Die Anrechnung von Modulen durch andere Hochschulen ist über das ECT-System möglich. Das ECT-System ermöglicht es Studierenden aus dem In- und Ausland, an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen an der TH Rosenheim anerkennen zu lassen bzw. die im vorliegenden Studiengang erbrachten ECTS-Punkte an anderen Hochschulen anerkennen zu lassen. Die entsprechenden Anerkennungsregeln sind hochschulweit in der RAPO sowie in der Allgemeinen Prüfungsordnung der TH Rosenheim verankert. Die Umsetzung der Lissabon-Konvention wird gewährleistet. Erforderliche Anpassungen und Ergänzungen der APO werden regelmäßig im Prüfungsausschuss besprochen.

Wird der Wunsch nach Mobilität geäußert stehen auch in diesem Programm alle Einrichtungen an der TH Rosenheim offen. Dort können sich Studierende entsprechende Informationen einholen. Außerdem können Studierende im Vorfeld einer studentischen Mobilität oder bei Wunsch dieser direkt an Lehrende des Programmes treten, die auch schon Erfahrungen in diesem Bereich haben. Darüber hinaus stehen einige Kontakte zur Verfügung, die genutzt werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für dieses Programm ist kein explizites Mobilitätsfenster vorgesehen, was unter den Rahmenbedingungen – vergleichsweise sehr viel praktische Anteile, die fachlich gefordert sind – kaum möglich und mit anderen Programmen in Deutschland vergleichbar ist. Dies ist auch den rechtlichen Rahmenbedingungen geschuldet. Grundsätzlich bestünde jedoch die Möglichkeit, dass studentische Mobilität wahrgenommen werden könnte, dazu stünden bei der TH Rosenheim entsprechende Anlaufstellen offen und die Studierenden könnten sich auch an die Lehrenden wenden. Die Lehrenden zeigten sich offen für diese Ansätze, jedoch wurde in den Gesprächen – auch mit den Studierenden klar –, dass einige Studierende neben dem Studium berufstätig sind und bisher keine derartigen Wünsche nach studentischer Mobilität aufkamen. Dennoch wäre es wünschenswert, wenn die Möglichkeiten studentischer Mobilität gesteigert werden könnten – beispielsweise mit internationalen Partnerschaften; dies wird von Seiten des Gremiums der Gutachtenden angeregt.

Die Anerkennungsregelungen sind vorhanden und nach geltenden Rechtsgrundlagen; beispielsweise finden diese Anerkennungsregelungen immer wieder Anwendung, wenn examinierte Studierende das Programm beginnen zu studieren, was einwandfrei abläuft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Kapazitätsplanung sowie Qualifikationsprofile geben einen Überblick über die Anzahl, Qualifikation und die Modulzuordnung der eingesetzten Lehrenden.

Die Mehrheit der Lehrstunden wird durch professorales Lehrpersonal der Fakultät GSW durchgeführt. Durch die Berufungsvorschriften des Hochschulgesetzes, die in einem detaillierten Ablaufplan der TH Rosenheim standardisiert wurden, ist die wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikation auf sehr hohem Niveau sichergestellt. Aus den Qualifikationsprofilen ist ersichtlich, dass die im Studiengang tätigen Professorinnen/Professoren teilweise über hohe Forschungsleistung und große Praxiserfahrung verfügen. Da durch die gesetzlichen Regelungen des PflBG insbesondere die Praxisbegleitung sehr betreuungsintensiv ist, stärken zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben das Lehrteam. Hiervon ist eine als Praxisbeauftragte für den Studiengang tätig. In einigen Modulen werden Lehrbeauftragte eingesetzt. Diese werden stets durch die/den Modulverantwortliche/n begleitet. Die Lehre in den settingbezogenen Modulen findet durch Lehrende der kooperierenden Pflegeschule in den Räumlichkeiten der TH Rosenheim statt. Die Betreuungsrelation in der Lehre im Studiengang Pflege und Pflegewissenschaft betrug 2021 im Sommersemester 1:36. In Anbetracht des sich zuspitzenden Personal mangels in der Pflege gestaltet sich die Gewinnung von Expertinnen/Experten aus der Praxis für Lehraufträge schwierig. Die Lehrbeauftragten werden nach ihrer wissenschaftlichen, praktischen sowie didaktischen Qualifikation ausgewählt. Die formellen Voraussetzungen sind in der Grundordnung der TH Rosenheim geregelt. Das Lehrpersonal entspricht bezüglich seiner pädagogischen Qualifikation den Anforderungen des Hochschulgesetzes des Bundeslands Bayern.

Zur Personalentwicklung und -qualifizierung des Lehrpersonals kooperiert die TH Rosenheim im Bereich der didaktischen Fortbildungsmaßnahmen mit dem Bayerischen Zentrum für Innovative Lehre (BayZiel). Für alle neu berufenen Professorinnen/Professoren des Bundeslands Bayern ist der Besuch eines mehr-tägigen didaktischen Grundlagenseminars dort verpflichtend. Darüber hinaus bietet das BayZiel Seminare zu unterschiedlichen Themen der Lehre an, die von allen Lehrenden der Hochschulen frei genutzt werden können. Jedes Jahr finden zudem didaktische Weiterbildungsveranstaltungen des BayZiel direkt vor Ort an der TH Rosenheim statt. Die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der TH Rosenheim wird durch regelmäßige Fortbildungsmöglichkeiten sichergestellt. Dabei können sie aus hochschul-internen Schulungen sowie externen Angeboten frei wählen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Momentan stehen insbesondere zwei hauptamtliche Lehrende in der Verantwortung das begutachtete Programm zu leiten. Eine dritte Stelle ist im Moment noch nicht gefüllt, steht aber zur Ausschreibung. Dabei empfiehlt das Gremium der Gutachtenden dbzgl. noch einmal genau zu reflektieren, wie die

Stellenausschreibung bzgl. des gewünschten Profils zu gestalten wäre, womit noch eine weitere Profilschärfung des Programmes bewirkt werden kann. Des Weiteren werden einige Lehrkräfte für besonderen Aufgaben, sowie Lehrende der vertraglichen Pflegeschulen eingebunden. Eine Skillslaborkoordinatorin bzw. -assistentin ist für die Betreuung im Labor zuständig, aber ein dringender Bedarf diese Stelle aufzustocken liegt vor. Die Studierenden haben vor allem in diesem Bereich vermehrt Unterricht eingefordert. Einer zuerst ausgesprochenen Auflage, dass dbzgl. ein Konzept vorzulegen ist, kam die TH Rosenheim zufriedenstellend nach. Dabei wäre es wünschenswert, wenn die erforderlichen Bedarfe – gerade im Falle eines möglichen Aufwuchses der Kohortenzahlen – erfüllt werden würden. Zusammenfassend ist die personelle Ausstattung als gut zu bewerten, denn es lehren ausreichend und sehr gut ausgebildete Personen.

Das Gremium der Gutachtenden konnte aus den Gesprächen feststellen, dass Forschung stark unterstützt wird, insbesondere auch dadurch, dass Lehrende des Programmes zu Kongressteilnahmen aufgefordert werden und dies rege wahrgenommen wird. Des Weiteren beteiligen sich die Lehrenden in den Aktivitäten der Berufsvereine, wie, z. B. dem Simulationsnetzwerk.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden spricht folgende Empfehlung aus:

- Vor dem Hintergrund der personellen Ausstattung sollte das Kompetenzprofil der Ausschreibung der Professur nochmals reflektiert und ggf. angepasst werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Für die Durchführung des Programmes steht dem Fachbereich ausreichend administratives sowie fachliches Personal zur Verfügung. In der Fakultät GSW ist es üblich, dass Studiengängen je eine halbe Assistenz- bzw. Koordinationsstelle für die Betreuung des Labors zur Verfügung steht.

Aufgrund eines Umzugs der Studiengänge Pflege/Pflegerwissenschaft zum Wintersemester 2020/2021 von Mühldorf am Inn nach Rosenheim musste der Studienbetrieb jedoch vorübergehend an zwei Standorten erfolgen. Deshalb wurde die Stelle des Skills- und Simulationslabors Pflegewissenschaft von Oktober 2020 bis März 2023 auf einen Stellenumfang von 75 % aufgestockt. Vorher war die Stelle seit Januar 2021 aufgrund des ausgeprägten Fachkräftemangels nicht besetzt.

Aufgaben der Laborassistentin sind die Mitwirkung an der Entwicklung von Lernsituationen für das Skills- und Simulationslabor, die Vor- und Nachbereitung der Lernphasen im Skills- und Simulationslabor, die Vorbereitung der Simulatoren und Schauspielpatientinnen/-patienten für ihren Einsatz (z. B. Moulage eines künstlichen Darmausgangs, Anlegen von Verbänden/Thrombosestrümpfen, Anbringen einer

Infusion), die Mitwirkung bei der Begleitung der Studierenden in Skillstrainings oder Sequenzen simulationsbasierten Lernens, die Betreuung der technischen Ausstattung (Simulatoren, Videoaufzeichnungsanlage), die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der räumlichen und technischen Gestaltung des Skills- und Simulationslabors, die Verwaltung und Lagerhaltung des Skills- und Simulationslabors und die Vorstellung des Skills- und Simulationslabors bei Infoveranstaltungen für Studierende sowie weiteren Veranstaltungen. Aufgrund des hohen Umfangs an Lernphasen im Skills- und Simulationslabors (115 h bzw. 5 % der praktischen Ausbildung) zeichnet sich der Bedarf nach einer Erweiterung der personellen Ressourcen ab. Der Aufwand für die Betreuung der Studierenden beträgt bis zu 10 SWS pro Semester. Bis 2024 wird der Betreuungsaufwand kontinuierlich ansteigen. Auch der Konzeptionsaufwand für die verschiedenen Lernszenarien ist sehr hoch. Eine entsprechende Antragstellung zur Erhöhung des Stellenumfangs der Assistenz- bzw. Koordinationsstelle ist für 2023 geplant. Für die konzeptionelle Entwicklung generalistisch ausgerichteter Szenarien simulationsbasierten Lernens und Skillstrainings wurde eine auf vier Jahre befristete E 13-Stelle aus Aufbaumitteln für das primärqualifizierende Studiengangmodell beantragt. Dieser Antrag ist in Bearbeitung. Andere pflegewissenschaftliche Studiengänge in Bayern beschäftigen in ihren Skills- und Simulationslaboren technisch qualifizierte Laboringenieurinnen/-ingenieure. Nach Abschluss des ersten Studienjahrganges soll geprüft werden, ob dieses Kompetenzprofil auch im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft (B.Sc.) nötig ist.

In Bezug auf die dem Studiengang zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten ist besonders das Skills- und Simulationslabor Pflegewissenschaft hervorzuheben. Es wurde 2018 am Campus Mühldorf der TH Rosenheim eröffnet. Mit dem Umzug des Studiengangs an den Standort Rosenheim zum Wintersemester 2020 erhielt es neue Räumlichkeiten im Erdgeschoss des W-Gebäudes. Hierfür wurde ein Hörsaal zu zwei verschiedenen Settings umgebaut, welche durch einen Spionagespiegel voneinander getrennt sind. Es gibt ein Pflegesetting (nutzbar als ambulantes, langzeitstationäres, akutstationäres oder rehabilitatives Setting) und ein Beratungssetting (nutzbar als Räumlichkeit, in der Menschen und ihre Zugehörigen beraten werden oder in der z. B. dienstliche Besprechungen des pflegerischen Alltags stattfinden). Der Vorraum wurde durch eine Glasscheibe in zwei Teile getrennt. So ist ein Debriefingraum und ein kleiner Warte- oder Aufenthaltsbereich entstanden. Der Debriefingraum ist mit Sofabänken, Tischen und Hockern ausgestattet. Über einen Bildschirm an der Wand können Präsentationen oder Videoaufzeichnungen der Simulationen abgespielt werden. Der angrenzende Hörsaal wird an Skillslabtagen gebucht, um zusätzliche räumliche Ressourcen für die ungestörte Vorbereitung der Studierenden zu schaffen.

Aufgrund des generalistischen Anspruchs des Studiengangs wird derzeit aus Aufbaumitteln des Bayerischen Wissenschaftsministeriums für Pflegestudienangebote nach PflBG eine Grundausstattung zum Themenfeld der pädiatrischen Pflege angeschafft. Die räumlichen Ressourcen stoßen dabei an die Kapazitätsgrenze. Im Jahr 2023 soll deshalb eine Erweiterung des Skills- und Simulationslabors beantragt werden (z. B. Pflegesetting für die Versorgung von Neugeborenen und Kleinkindern, Lagerraum, abgetrennter Raum für den Regie-Bereich).

An der TH Rosenheim werden die Räumlichkeiten nicht fest an einzelne Studiengänge vergeben. Über das Raumbuchungssystem stehen für die Lehre alle Räumlichkeiten der Hochschule zur Verfügung. Diese bieten die Möglichkeit, sowohl klassische Vorlesungen als auch gruppenorientierte und interaktive Lehrformen einzusetzen. In den Räumen stehen WLAN-Zugänge, Beamer, Dokumentenkameras, Flip-Chart, Pinnwände, Moderationskoffer und auf Anfrage Videokamera und Abspielmöglichkeiten zur Verfügung. Einige Hörsäle sind auch für Videoübertragungen ausgestattet. Studentische Arbeits-, Lern- und Aufenthaltsbereiche bieten z. B. die Bibliothek, das Rechenzentrum sowie das Foyer des S- und R-Gebäudes sowie das entsprechend ausgestaltete Treppenhaus des A-Gebäudes. Im Wintersemester 2020/21 ergaben sich pandemiebedingt Raumengpässe. Auch ohne pandemische Bedingungen besteht in allen Studiengängen der Fakultät GSW ein Bedarf an Raumkapazitäten. Die TH Rosenheim baut ihre Kompetenzen im Bereich E-Learning engagiert aus. Durch das HighRoQ-Projekt¹⁴ konnte das bestehende E-Learning-Team erweitert und ein Didaktik-Team mit vier Mitarbeiterinnen aufgebaut werden. So steht für alle Hochschulangehörigen, die digitale Tools und Technologien nutzen möchten, mit dem E-Learning Center eine fakultätsübergreifende Servicestelle zur Verfügung. Diese verfügt über umfassendes und professionelles Equipment für die Medienproduktion und Online-Lehre, das auch von den Studierenden genutzt werden kann. Der Ausbau von Kompetenzen im Bereich der Nutzung digitaler Technologien wird so umfassend gefördert. Zudem haben die Studierenden kostenfreien Zugang zu den Computern im Rechenzentrum (RZ). Das RZ bietet eine breite Palette von Serviceleistungen. Den Nutzerinnen/Nutzern stehen rund 90 Computer-Arbeitsplätze mit Intranet- und Internetzugang, Druckern, CD-Brennern und Scannern, sowie ein umfangreiches Angebot an EDV-Handbüchern zur Verfügung. Über WLAN können sich die Studierenden mit einem eigenen Passwort auf dem gesamten Campus rund um die Uhr kostenfrei in das Hochschulnetz und ins Internet einloggen.

Die Bibliothek der TH Rosenheim hat einen Lernraum mit 45 Lernplätzen und vier Steharbeitsplätzen für die Internetrecherche, 32 Arbeitsplätzen für Murmelgruppen (zwei Personen), einen Gruppenarbeits-tisch sowie 15 Sitzarbeitsplätzen für Internetrecherche in Katalogen und Datenbanken. Außerhalb der Öffnungszeiten der Bibliothek ist der Lernraum ebenfalls geöffnet (Montag - Freitag bis 21:30 Uhr, Samstag bis 17:00 Uhr). PCs der Bibliothek sind mit den gängigsten Bearbeitungsprogrammen ausgestattet. Es bestehen Möglichkeiten zu kopieren, zu scannen und zu drucken. Zum Serviceangebot der Bibliothek gehören eine umfangreiche Lehrbuchsammlung, die Möglichkeit zur Fernleihe, der Zugriff auf zahlreiche E-Books, elektronische Zeitschriften im Volltext, Datenbanken sowie archivierte Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten in der Suchdatenbank OPUS. Die TH Rosenheim nutzt das Datenbank-Infosystem (DBIS). Damit können neben allgemeinen Datenbanken, speziell solche für den Bereich der Pflegewissenschaft und des Gesundheitswesens genutzt werden. Die Verantwortung und Koordination der Neubeschaffung von studiengangsbezogener Fachliteratur obliegt der Leitung der Bibliothek. Die Neuerwerbungen werden maßgeblich von den Professorinnen/Professoren der einzelnen Fakultäten beeinflusst. Studierende können ebenfalls Vorschläge für Neuanschaffungen einbringen. Neuanschaffun-

gen für studiengangseigene Medien werden aus dem Budget der Fakultät bzw. dem Studiengang zugeordneten Budget finanziert. Hierfür standen dem Studiengang Pflegewissenschaft (B.Sc.) aus Aufbaumitteln des Bayerischen Wissenschaftsministerium im Jahr 2020 und 2021 insgesamt 200.000 Euro zur Verfügung. Die TH Rosenheim ist eine vom Bundesland Bayern finanzierte staatliche Hochschule. Die Finanzierung des Studiengangs Pflegewissenschaft erfolgt daher durch den Freistaat Bayern und ist ebenso wie die Fakultät GSW entsprechend stabil aus dem Gesamtbudget der TH Rosenheim finanziert. Für weitere Informationen zur finanziellen Situation der Fakultät wird an dieser Stelle auf den Lehrbericht verwiesen. Der Studiengang Pflegewissenschaft profitiert insbesondere im Rahmen von Forschungsprojekten der Fakultät GSW von Forschungs- bzw. Drittmitteln. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Forschungsprojekten haben im Rahmen ihrer Stellenprofile grundsätzlich die Aufgabe bis zu vier SWS Lehre durchzuführen. Auf dieser Grundlage pflegewissenschaftlicher Forschungsvorhaben gestalten wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Lehre innerhalb der Module des Studienganges Pflegewissenschaft (B.Sc.), z.B. in Modulsequenzen in den Modulen ‚Einführung in die Pflegewissenschaft‘, ‚Pflegeforschung I‘, ‚Pflegeforschung II‘, ‚Angewandte Pflegeforschung I‘ (Statistik) und ‚Angewandte Pflegeforschung II‘. Außerdem wurde durch eine Gruppe wissenschaftliche Mitarbeiter*innen der Leitfaden des Studiengangs Pflegewissenschaft (B.Sc.) zum Zitieren und Erstellen von Literaturverzeichnissen erarbeitet, welcher allen wissenschaftlichen Arbeiten des Studiengangs als Grundlage dient.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Skills- und Simulationslabor verfügt über einen Lehrraum, der einem Patientenzimmer im klinischen Setting nachempfunden ist. Ausgestattet ist der Raum mit zwei modernen Pflegebetten, Nachtkästchen, und Wandschränken zur Aufbewahrung von Materialien. Optional gibt es die Möglichkeit einen Wickeltisch und ein Säuglingsbett zuzustellen. Simulationspuppen unterschiedlicher Lebensphasen bieten die Möglichkeiten technische Pflegekompetenzen wie das Legen verschiedener Zugänge, Wund- und Stomaversorgung oder Trachealkanülenmanagement zu erlernen. Für fallbasierte hochkomplexe Simulationen werden Schauspieler einbestellt. Verbrauchsmaterial für unterschiedliche pflegerische Handlungen ist in ausreichender Quantität vorhanden. Eine Erweiterung der Ausstattung ist bereits in Planung. Eine zuerst ausgesprochene Auflage, dass bzgl. der Ressourcenausstattung ein Konzept vorzulegen ist, wurde von der TH Rosenheim einwandfrei erfüllt, das Gremium der Gutachtenden wünscht sich, dass die meisten Punkte umgesetzt werden können, was angeregt wird. Wünschenswert wären noch Anschlüsse für Druckluft und Sauerstoff, Absaugeinheiten, Spritzenpumpen, Ernährungspumpen, Thoraxdrainagen und diverse Hilfsmittel, wie Hebelifter oder Mobilisationsstühle. Aus Sicht der Gutachtenden sind gute Rahmenbedingungen für die räumliche und sächliche Ausstattung gegeben, um das Studiengangsziel zu erreichen.

Derzeit verfügt die Hochschule über eine Laborassistentin mit einem Stellenumfang von 75%. Dies erfüllt den quantitativen und qualitativen Bedarf an nichtwissenschaftlichem Personal. Durch die geplante Erweiterung von Räumlichkeiten, Ausstattung und den Wunsch der Studierenden die praktischen

Übungszeiten auszuweiten, könnte sich der personelle Ressourcenbedarf im nichtwissenschaftlichen Bereich zukünftig erhöhen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsart und die Dauer der Prüfungen sind für alle Module in der SPO geregelt und im Musterstudienverlaufsplan sowie dem Modulhandbuch ersichtlich. Dies gilt auch für die Prüfungen, die durch die kooperierende Pflegeschule durchgeführt und angerechnet werden. Die Rolle der/s Zweitprüferin/Zweitprüfers übernimmt dabei ein/e Lehrende/r der Hochschule. Die SPO wurde vom Fakultätsrat und dem Senat verabschiedet, von den Abteilungen Recht, QM und Studierende überprüft und vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen freigegeben.

Die Qualifikationsziele der Module legen fest, welche Kompetenzen die Studierenden durch den Besuch der Lehrveranstaltungen und im Selbststudium pro Modul erreichen sollen. Die Art der Prüfungen sind jeweils an die Qualifikationsziele und Inhalte die Lernziele der einzelnen Module angepasst, die Prüfungsformen variieren entsprechend. Die Kompetenzorientierung wird sowohl durch die Prüfungsform als auch durch die Bewertungskriterien gewährleistet. Zur Erreichung der Studienziele ist es elementar, nicht nur schriftlich Kompetenzen abzufragen, sondern auch die kommunikativen Fähigkeiten, das Auftreten und die Argumentationsfähigkeit über mündliche Prüfungen sowie Präsentationen der Projektstudienarbeiten zu prüfen. In den entsprechenden Studiengangsbesprechungen bzw. Gremien wie z. B. dem Jour-fixe Pflege, dem Jour-fixe RoMed, der AG Ausbildungsnachweis, dem Semestersprechertreffen und ggf. der Prüfungskommission des Studiengangs werden die Prüfungsformen reflektiert und ggf. weiterentwickelt.

In der Prüfungsankündigung werden den Studierenden zum Semesterbeginn die jeweiligen Prüferinnen/Prüfern, die Prüfungsform sowie die Prüfungsdauer und die zugelassenen Hilfsmittel verbindlich bekannt gegeben. Das Anmeldeverfahren sowie die Prüfungszeiträume sind in der APO geregelt.

An der TH Rosenheim gibt es pro Studienjahr zwei Prüfungszeiträume von jeweils ca. drei Wochen Dauer. Die Zeiträume werden für jedes Semester auf der Homepage der TH Rosenheim bekanntgegeben. Die Abgabezeiten der Prüfungsstudienarbeiten werden von den Modulverantwortlichen gesteuert und müssen nicht in den Prüfungszeitraum fallen. Dadurch soll der Prüfungsdruck reduziert werden.

Die Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit dem akademischen Grad Bachelor of Science findet konform mit den Bestimmungen des PfIBG und der PfiAPrV statt und ist in § 9 der SPO geregelt. Alle Modulprüfungen sind mit 5 ECTS-Punkten bewertet.

Die Anzahl der Prüfungen ist gleichmäßig über alle Semester verteilt. Zur Bearbeitung und Bewertung der Bachelorarbeit sind Kriterien festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Die Umsetzung bewertet das Gremium der Gutachtenden als sehr gut.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Dies ist auch wegen der rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig. Es wird auch in den Gesprächen zwischen den Lehrenden und Studierenden immer wieder über dieses Thema gesprochen und – wo es die rechtlichen Rahmenbedingungen ermöglichen – die Auffassung der Studierenden aufgegriffen, wobei die Studierenden bekräftigten, dass Anliegen dbzgl. sehr offen aufgenommen werden und der Austausch mit den Lehrenden auf Augenhöhe stattfindet.

Die vergleichsweise umfangreichen praktischen Teile werden ebenso wie die theoretischen Anteile sehr gut abgeprüft und entsprechen den Vorgaben. Alle Module sind dabei mit ECTS-Punkten bewertet, wobei der Umfang der einzelnen Modulen sehr gut mit den Umfang der Inhalte abgewogen ist und auch zwischen den Modulen die Gewichtung der ECTS-Punkte sehr passend ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Um einen verlässlichen und planbaren Studienbetrieb zu garantieren, erhalten die Studierenden zu Beginn des Semesters einen Stundenplan, der über die Homepage der TH Rosenheim abrufbar ist. Die Überschneidungsfreiheit der einzelnen Module soll durch eine detaillierte Stundenplanung des jeweils nächsten Semesters gesichert werden. Im Fall kurzfristig notwendiger Änderungen des Stundenplans, werden die Studierenden sowohl über den Stundenplan als ggf. auch über den Learning Campus (Intranet) informiert. Alle Module werden im jährlichen Turnus angeboten. Im Kalender der TH Rosenheim werden wichtige Termine des aktuellen Semesters bekannt gegeben.

Im Rahmen des hochschulweiten Studienstartprogramms zum Start des Studiums, welches das Team der Studienberatung organisiert, lernen die Studierenden verantwortliche Personen kennen und erhalten wichtige Informationen zur Studienorganisation, zum Campus Rosenheim und zu zentralen IT-Services. Erfahrene Studienstartkapitäne aus den höheren Semestern begleiten die Studienanfänger z. B. bei der Erkundung des Campus. Zudem bietet dieser Tag die erste Gelegenheit, die Kommilitoninnen/Kommilitonen kennenzulernen. Eine wichtige Orientierungshilfe ist der sog. „Studienleitfaden“, der

wichtige Informationen zum Studienbeginn und einen Überblick z. B. zu Servicestellen und Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartnern an der TH Rosenheim bietet.

Die persönliche Betreuung der Studierenden hat einen hohen Stellenwert an der Fakultät und im Studiengang. Neben der Betreuung innerhalb der Lehrveranstaltungen sowie der Studien-, Projektarbeiten, Praxiseinsätze und Bachelorarbeiten stehen den Studierenden viele Möglichkeiten offen, um sich mit dem wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal auszutauschen und an Informationen zu gelangen. Für fachliche Fragen zum Studium stehen die Professorinnen/Professoren per E-Mail oder persönlich nach Vereinbarung beratend zur Seite. Bei Fragen zur Studienorganisation und zum Studienverlauf unterstützt die Referentin des Studiengangs, die zentrale Studienberatung und die Fachstudienberatung. Verantwortlich für den Studiengang ist die Studiengangsleiterin. Sie ist gleichzeitig die Fachstudienberaterin. Darüber hinaus stehen vielfältige Beratungsangebote und Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für spezifische Themen sowie die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung und der Datenschutzbeauftragte zur Verfügung.

Eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation sowie eine gleichmäßige Verteilung des Arbeits- und Prüfungsaufwands werden ermöglicht; es müssen in keinem Semester mehr als sechs Prüfungen erbracht werden. Regelmäßige Workload-Erhebungen finden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen statt. Die Lehrveranstaltungsevaluation dient den Lehrenden dazu, den Workload für das jeweilige Modul zu evaluieren und zu optimieren. Zudem erfolgt eine Überprüfung bzw. Reflexion der Studierbarkeit über persönliche Feedbackgespräche, die Semestersprechertreffen mit der Studiengangsleiterin sowie dem regelmäßigen Austausch mit den Lehrenden der Pflegeschule im Rahmen der Gremienarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Hinsichtlich eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebs ist der Studiengang studierbar, da die Studierenden am Anfang des Semesters einen Semesterplan hinsichtlich der Studientage und der praktischen Einsätze bekommen und somit planen können.

Die Studierenden gaben an, dass die Inhalte und Lern- und Wissensfertigkeiten und -kompetenzen aus dem Modulhandbuch nicht immer sofort ersichtlich sind – die Beschreibungen müssen aber auch eine gewisse Flexibilität offen lassen, womit das Gremium der Gutachtenden dies als passend bewertet. Vor dem Hintergrund der Akquise von Studierenden und der Klarheit nach außen könnte das Profil weiter geschärft werden, womit noch mehr Klarheit darüber geschaffen werden kann, dass sich die vermittelten Kompetenzen und damit auch die Berufsaussichten deutlich von der Ausbildung unterscheiden – diese Empfehlung wurde schon weiter oben im Gutachten angesprochen.

Die TH Rosenheim versucht durch unterschiedliche Prüfungsmodelle wie Referate, Essay, Studienarbeiten und schriftliche Prüfungen, sowie die Verteilung der Prüfungen auf das gesamte Semester und nicht

wie bei anderen Studiengängen nur während der Prüfungsphase die Prüfungsbelastung zu entzerren. Praktische Prüfungen werden auch in der vorlesungsfreien Phase während der Praxiseinsätze durchgeführt.

Es wäre wünschenswert, wenn Studierende im Verlaufe ihres Studiums Zertifikate, wie beispielsweise ein Zertifikat zum Wundmanagement, erreichen könnten – dies wird angeregt.

Laut Hochschule ist ein Abschluss in 7 Semestern möglich. Eine Ausweitung auf 8 Semester zur Entlastung der Studierenden sieht die TH Rosenheim nicht vor, um konkurrenzfähig zu anderen primärqualifizierenden Hochschulen zu bleiben. Dennoch sollten vor dem Hintergrund der Studierbarkeit vor allem die letzten beiden Semester bzgl. des Workloades genauer evaluiert und – wenn notwendig – Maßnahmen der Workload-Reduktion ergriffen werden.

In den Gesprächen mit den Studierenden kam hervor, dass das Angebot einer Teilzeitvariante für einige Personen sehr attraktiv sein könnte, so dass das Gremium der Gutachtenden empfiehlt eine solche Variante ins Auge zu fassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden spricht folgende Empfehlungen aus:

- Vor dem Hintergrund der Studierbarkeit und Vereinbarkeit des Studiums und Familie sollte die Hochschule intern diskutieren, ob auch für dual-Studierende eine Teilzeitvariante geschaffen werden kann.
- Vor dem Hintergrund der Studierbarkeit sollten vor allem die letzten beiden Semester bzgl. des Workloades genauer evaluiert und – wenn notwendig – Maßnahmen der Workload-Reduktion ergriffen werden.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Für den dualen, ausbildungsintegrierenden Studiengang gelten die Qualitätsstandards dualer Studienangebote unter der Dachmarke „hochschule dual“. Bei der strukturellen Konzeption des Studiengangs waren zudem die Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Entwicklung des dualen Studiums, insbesondere z. B. bzgl. der Anforderungen an die Beziehung und Verzahnung der Lernorte, die Gestaltung des Praxisbezugs und den wissenschaftlichen Anspruch, Grundlage. Zudem sind im Studiengang die gesetzlichen Vorgaben des PfIBG und entsprechender Ausführungsverordnungen abgebildet, welche nicht nur in inhaltlicher, sondern auch in struktureller Hinsicht Auswirkungen haben (wie z. B. den Wechsel von

Lehrveranstaltungen und Praxiseinsätzen oder die Ausgestaltung der Praxiseinsätze). Damit diese Vorgaben gesichert umgesetzt werden, ist die Zusammenarbeit von Hochschule, Trägern der praktischen Ausbildung sowie Einrichtungen (Betriebe) und Pflegeschulen im Rahmen des „hochschulischen Ausbildungsverbands Pflegewissenschaft“ organisiert.

Die jeweiligen wesentlichen Rechte, Pflichten und Aufgaben sind in der „Kooperationsvereinbarung im Ausbildungsverbund hochschulische Pflegeausbildung zur Pflegefachfrau (B.Sc.) bzw. zum Pflegefachmann (B.Sc.) im Studiengang Pflegewissenschaft (B.Sc.) an der Technischen Hochschule Rosenheim“ vertraglich geregelt. Hochschuleitige und betriebliche Ansprechpersonen sind benannt. Die Phasen von Praxiseinsätzen, Urlaub und Lehrveranstaltungen sind im Phasenplan vorgegeben. Die Studierenden erhalten dadurch von Beginn des Studiums an einen verbindlichen und strukturierten Überblick über den gesamten Studienverlauf hinweg. Wie aus dem Kooperationsvertrag ersichtlich, wirken Hochschule und Praxispartnerinnen/Praxispartner gemeinschaftlich darauf hin, dass die Praxistätigkeit der Studierenden qualitativ hochwertig und auf die spätere Berufstätigkeit hin ausgerichtet wird. Die Partnerinnen/Partner tragen auch dafür Sorge, dass sich die von der Hochschule festgelegten Studieninhalte im Rahmen des gesamten Studienverlaufs widerspiegeln. Über eine intensive Gremienarbeit, zu der auch der Kooperationsvertrag verpflichtet, wird die systematische organisatorische und inhaltliche Verzahnung der Lernorte auf mehreren Ebenen ermöglicht und gewährleistet. Dadurch wird eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität des Studiengangs ermöglicht. Die zentrale Plattform für den Austausch zwischen den Kooperationspartnern bildet die Steuerungsgruppe des hochschulischen Ausbildungsverbands, deren Mitglieder und Aufgaben in § 8 der Kooperationsvereinbarung festgelegt sind. Weitere zentrale Gremien sind die AG Ausbildungsnachweis – welche die Entwicklung und Evaluation der Dokumente für den Ausbildungsnachweis wie z. B. Anleitungsnachweise, Einsatzprotokolle, Beurteilungsinstrumente, Lern- und Arbeitsaufgaben für die Praxismodule (arbeitsverbundenes Lernen), Aufgabenstellungen und Verfahren für die praktischen Prüfungen und lernortübergreifende Verfahrensbeschreibungen innehat –, die AG Arbeitsbezogenes Lernen – deren Schwerpunkt auf der Ausgestaltung des arbeitsgebundenen und arbeitsorientierten Lernens liegt. Damit z. B. die Aufgabenstellungen in der praktischen Ausbildung dem Lernstand der Studierenden entsprechen und den Anspruch der hochschulischen Pflegeausbildung einlösen, wird ein sog. „Orientierungsrahmen“ pflegerischer Handlungen entwickelt. Dieser weist je nach Studienabschnitt geeignete Aufgaben aus. Der Aufbau ist nach Semestern strukturiert, um zu verdeutlichen, ab wann Studierende für die jeweiligen Aufgaben an den außerbetrieblichen Lernorten die erforderlichen Grundlagen erworben haben. Außerdem werden Arbeits- und Lernaufgaben für die Bearbeitung während der Praxiseinsätze ausgearbeitet. Es erfolgt zudem ein regelmäßiger Austausch über die Kompetenzen, die die Studierenden bei den Praxiseinsätzen unter Beweis stellen, um daraus ggf. Handlungsbedarfe für eine vertiefte Kompetenzförderung im Skills- und Simulationslabor abzuleiten – und das Forum Praxisanleitung – eine regelhaft stattfindende berufspädagogische Fortbildungsveranstaltung für beruflich bzw. hochschulisch qualifizierte Praxisanleitende.

Die bereits erwähnten besonderen Lehrmethoden wie das Lernen im Skills- und Simulationslabor und das forschende Lernen fördern die strukturierte Vernetzung und das Zusammenspiel von Theorie und Praxis, das durch die Anwendung des Konzeptes des arbeitsbezogenen Lernens strukturiert, intensiviert und kompetenzförderlich gestaltet wird. Im Modulhandbuch spiegelt sich die systematische Umsetzung dieses Konzeptes in den Beschreibungen der einzelnen Modulen unter den Kategorien „Praxistransfer: Simulierte Pflegepraxis“ und „Praxistransfer: Pflegepraxis wider. Ein besonderes didaktisches Instrument der inhaltlichen Verzahnung der Lernorte und zur Sicherung des Theorie-Praxistransfers auf hochschulischem Niveau stellen im Studiengang Pflegewissenschaft die Lern- und Arbeitsaufgaben in den Praxismodulen dar. Diese greifen Schlüsselthemen der Pflege mit typischen Aufgabenstellungen und Arbeitssituationen auf und verbinden Lernen mit realem Handeln. Entsprechend der Studienziele integrieren die Studierenden dabei Studieninhalte und Methoden in Ihr pflegerisches Handeln und bauen diese zentrale Kompetenz systematisch auf. Dadurch wird die berufspraktische Kompetenzentwicklung auf hochschulischem Niveau und das berufliche Selbstverständnis hochschulisch ausgebildeter Pflegepersonen gefördert. Die Bewertung findet im Prüfungsformat Projektstudienarbeit (kurz PStA) statt und setzt sich aus praktischen, mündlichen und schriftlichen Komponenten zusammen. Als weiteres Lehrformat, das dem besonderen Profilsanspruch des Studiengangs Rechnung trägt, leistet das Modul angewandte Qualität und Evaluation als praxisbegleitende Lehrveranstaltung einen Beitrag zur Sicherung des Theorie-Praxistransfers. Im Rahmen der durch den § 30 PflAprV festgelegten und im Studiengang umgesetzten Wechsel von Lehrveranstaltungen (mind. 2100 Stunden) und Praxiseinsätzen (2300 Stunden) wird eine angemessene Verteilung der theorie- und praxisbasierenden Studienanteile sichergestellt. Die praktischen Anteile sind dabei mit 70 ECTS-Punkten in der Praxis verankertem Workload (graue Module) und im Rahmen der in den Modulen angewandte Qualität und Evaluation sowie im SkillsLab ausgewiesenen Praxis kreditiert (vgl. Musterstudienverlaufsplan).

Die Kontinuität und Qualität des Lehrangebots wird strukturell durch die unter Kapitel II. 2.2.3 und II 2.2.4. beschriebene personelle und sächliche Ausstattung bedingt. Der hochschulische Ausbildungsverbund Pflegewissenschaft stellt die praktischen Ausbildungsplätze mit den vorgeschriebenen Praxiseinsätzen, welche alle in § 30 PflAprV i. V. m. Artikel 31 EU-Richtlinie 2005/36/EG geregelten Einsatzbereiche umfassen, der Praxisanleitung sowie der Praxisbegleitung sicher und regelt diese. Die Qualitätssicherung bei den nichthochschulischen Kooperationspartnern erfolgt mehrdimensional wie unter Kapitel I.8 detailliert dargestellt. Zudem prüft die Steuerungsgruppe des hochschulischen Ausbildungsverbunds regelmäßig die Qualität der gemeinsamen Ausbildung. Die Auswahl der dual Studierenden erfolgt durch die kooperierenden Ausbildungsträger. Erst mit abgeschlossenem Ausbildungsvertrag ist die Bewerbung für das Studium möglich. Examinierter Studierende bewerben sich direkt an der TH Rosenheim. Die Ausbildungsträger stellen die praktischen Ausbildungsplätze zur Verfügung. Die TH Rosenheim und die Pflegeschulen beraten die Bewerberinnen/Bewerber über die Zugangsvoraussetzungen und arbeiten mit der Studienberatung der TH Rosenheim zusammen. Die Betreuung der Studierenden am Arbeitsplatz ist gemäß der Vorgaben des PflBG strukturiert. Da das Rosenheimer Studienmodell unter Mitwirkung einer

Pflegeschule der Region stattfindet, erfolgt die Praxisbegleitung der Studierenden am Arbeitsplatz sowohl durch Hochschullehrende als auch durch Lehrende der Pflegeschule. Praxisbegleitungsaufgaben bestehen nach PflAPrV § 5 darin, „die [Studierenden] insbesondere fachlich zu betreuen und zu beurteilen sowie die Praxisanleiterinnen oder die Praxisanleiter zu unterstützen“. Dafür finden regelmäßige Besuche in den Einsatzbereichen statt, bei denen unterschiedliche Lern- und Betreuungsaktivitäten stattfinden. Im Studiengang Pflegewissenschaft erfolgt zu jedem Praxismodul eine Praxisbegleitung. Hochschullehrende gestalten dabei drei (dunkelgraue Module im Studienplan) und die Lehrenden der Pflegeschule elf Praxisbegleitungen einschließlich des praktischen Teils der staatlichen Prüfung der Berufszulassung. Die Praxisbegleitung dient der Betreuung des Studierenden, der Beratung der Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter des Einsatzortes sowie der Kommunikation mit dem Praxiseinsatzort und vernetzt so wiederum die verschiedenen Lernorte. Die Praxisbegleitung findet u. a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen statt. Der Umfang der Praxisbegleitung ist für jedes Modul in der SPO geregelt und im Musterstudienverlaufsplan für die jeweiligen Module ausgewiesen. Die Praxisanleitung erfolgt durch qualifizierte Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter - berufserfahrene Pflegenden mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation. Ihre Aufgabe ist es gemäß § 4 PflAPrV, die Studierenden „schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben“ als Pflegefachfrau (B.Sc.) oder Pflegefachmann (B.Sc.) heranzuführen und sie „zum Führen des Ausbildungsnachweises [...] anzuhalten“ sowie die Verbindung mit der Hochschule und der kooperierenden Pflegeschule zu halten. Die Praxisanleitung muss dabei mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit umfassen. Die Einhaltung der Praxisanleitung wird im über die ganze hochschulische Pflegeausbildung geführten Dokumente des Ausbildungsnachweises protokolliert. Hochschule und Pflegeschulen unterstützen die Aufgaben der Praxisanleitung u. a. durch die bereits erwähnte Praxisbegleitung und Gremienarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang wird in einer dualen Variante angeboten, was auch den rechtlichen Rahmenbedingungen entspricht. Durch die vergleichsweise großen praktischen Anteile ist es notwendig, dass eine Hochschule, die ein solches Programm anbietet, mit Praxispartnerinnen/Praxispartnern zusammen ein solches Programm durchführt. Die TH Rosenheim hat hierzu Kooperationen mit praktischen Trägerinnen/Trägern. Diese Kooperation fußt auf einem jeweiligen Kooperationsvertrag, der alle Rahmenbedingungen nach rechtlichen Maßgaben regelt. Die TH Rosenheim und die praktischen Vertreterinnen/Vertreter stehen hierzu auch in ständigem Austausch bzgl. der Entwicklung des Programmes. Aus diesem Grund waren auch Vertreterinnen/Vertreter der Praxiseinrichtungen bei den Gesprächen vor Ort in Rosenheim zugegen. Der Austausch war sehr gut und das Gremium der Gutachtenden bewertet die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Einrichtungen als sehr gut.

Dabei hat die TH Rosenheim in allen Bereichen die Verantwortung. Beispielsweise in der abgestimmten Planung – inhaltlich sowie organisatorisch – sowie des Qualitätsmanagements des Programmes und

dessen Überprüfung bzgl. der Qualität. Das Programm wird von allen Seiten im Diskurs weiterentwickelt, auch die studentischen Sichtweisen fließen in diese Abstimmungen und formen damit das Programm.

Auf inhaltlicher Ebene ist klar erkennbar, dass theoretisch gelerntes Wissen und praktisches Wissen Hand in Hand gehen. Dabei wurde ersichtlich, dass sich die beiden Aspekte ergänzen und direkt voneinander gespeist werden. Somit werden die Studierenden stets auf dem aktuellen Wissen gehalten sowohl von praktischer als auch wissenschaftlicher Seite. Das Gremium der Gutachtenden lobt diesen Austausch und die klar erkennbare dauerhaft abgestimmte Zusammenarbeit.

Bzgl. des organisatorischen Ablaufes stimmen sich die unterschiedlichen Einrichtungen ebenfalls sehr eng ab, so dass die Studierbarkeit über das gesamte Studium hinweg gewährleistet werden kann. Dabei wird Wert auf ein studentenzentriertes Lernen gelegt, was nur im Rahmen des engen fachlichen und organisatorischen Ablaufes der unterschiedlichen Einrichtungen gewährleistet werden kann.

Ein Beispiel, das lobend erwähnt wird ist, dass Lehrende der Fachschulen teilweise in der TH Rosenheim – in diesem Programm – lehren womit schon ersichtlich wird, dass sowohl organisatorisch als auch fachlich Wert darauf gelegt wird, dass die Organisation reibungslos abläuft bzw. der Austausch eng vorhanden und abgestimmt ist.

Das Gremium der Gutachtenden bewertet diese Zusammenarbeit und den klar erkennbaren dauerhaften Austausch als sehr gut umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die aus den Qualifikationsprofilen der Lehrenden ersichtliche wissenschaftliche sowie fachlich-praktische Expertise wird mit großem Engagement in die Lehre in den entsprechenden Modulen integriert. Das Curriculum und das Modulhandbuch werden regelmäßig auf Aktualität, Wissenschaftlichkeit und Praxisnähe überprüft. Sowohl auf Studiengangsebene als auch auf Modulebene werden die Inhalte durch regelmäßige Teamgespräche, Treffen mit Lehrbeauftragten, Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter und Kooperationspartnern im Ausbildungsverbund sowie im Rahmen einer Klausurtagung im Herbst diskutiert und weiterentwickelt. Für einen Überblick an aktuellen hoch praxisrelevanten Forschungsaktivitäten, an denen Lehrende des Studiengangs beteiligt sind, wird auf die Homepage verwiesen. Die Forschungsleistung der Lehrenden fördert in ausgeprägtem Maße die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und

wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang. Im Rahmen von Forschungsprojekten wird systematisch der aktuelle Stand der Forschung zu den Projektthemen erhoben und es wird neues Wissen generiert. Beides trägt dazu bei, dass in der Lehre Lerninhalte auf dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse vermittelt werden. Um zwei Beispiele zu nennen: Aus einem Forschungsvorhaben zur Rolle pflegender Zugehöriger sind Erkenntnisse in die Module ‚Didaktik für Anleitung und Beratung‘ sowie ‚Patienten- und Familienedukation‘ eingegangen. Aus dem Forschungsschwerpunkt „PARTICIPATE“ haben sich Forschungsfragen für Studierendenprojekte im Modul Angewandte Pflegeforschung gespeist. Darüber hinaus ergeben sich aus den wissenschaftlichen Netzwerken und Praxiskooperationen der Forschungsvorhaben Kontakte für praxisnahe Gastvorträge oder Workshops im Studiengang. Das Curriculum wird durch verschiedene fachliche Referenzsysteme beeinflusst. So orientierte sich die inhaltliche Konzeption des Studiengangs an den Vorgaben des DQR (Kultusministerkonferenz, 2017b), welcher direkt an die Vorgaben des EQR (Europäische Kommission, 2008) gekoppelt ist. Auf Grundlage dieses Kompetenzverständnisses wurden Studienziele entworfen, die in § 2 der SPO festgehalten sind. Wie im Modulhandbuch dargestellt, gehen die pflegeprozessspezifischen Modulzieldimensionen Wissen, Analyse, Planung, Durchführung, Evaluation und Professionalität aus dem Fachqualifikationsrahmen Pflege für die hochschulische Bildung hervor. Um sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Ziele der beruflichen Pflegeausbildung in der hochschulischen Ausbildung integriert und spezifisch erweitert werden, wurden bei der Konzeption des Studiengangs die für die berufliche Ausbildung relevanten Kompetenzen (PfiAPrV Anlage 1 i. V. m. § 7 PfiAPrV und PfiAPrV Anlage 2 i. V. m. § 9 PfiAPrV) mit den für die hochschulische Pflegeausbildung relevanten Kompetenzen (PfiAPrV Anlage 5) abgeglichen, um Unterschiede zwischen beiden Ausbildungstypen systematisch herauszuarbeiten. Die tabellarische Übersicht des Modulhandbuchs stellt die Bündelung, die Integration in die Studiengangsmodule dar, wobei unterschieden wird, ob eine Kompetenz in einem Modul angebahnt oder abschließend erreicht wird. Neben den Kompetenzbereichen sind sogenannte Prüfungsbereiche (PfiAPrV §§ 35-37) die für die Gestaltung der staatlichen Prüfung ausschlaggebend aufgezeigt. Die tabellarische Übersicht des Modulhandbuchs führt alle Prüfungsbereiche auf und ordnet sie den Modulen zu, in denen die staatlichen Prüfungen stattfinden. Da die differenzierte Ausgestaltung der beruflichen Pflegeausbildung in den Lehr- und Ausbildungsplänen für die Berufsfachschule für Pflege (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 2020) beschrieben ist, wurde auch dieses Material bei der Studiengangskonzeption aufgegriffen. Die Anhänge 1 und 2 im Modulhandbuch weisen aus, wie die im Lehrplan benannten Prophylaxen, Expertenstandards, anatomischen Organsysteme und weitere Themenbereiche in das Curriculum integriert wurden. Für die Gestaltung des Praxistransfers dienten beispielsweise die im Lehrplan formulierten Aufgabenstellungen für den Lernort Praxis als Anregung. Das im vorliegenden Studiengang bestehende Verständnis von Lernortkooperation speist sich aus dem Fachqualifikationsrahmen Pflegedidaktik, welcher fordert, dass neben der institutionellen und personellen Vernetzung der Lernorte auch eine sinnstiftende Kombination der Lernangebote stattfindet. Beispielsweise die Einführung der Modulkategorien

zum Praxistransfer setzt an dieser Forderung an. Der Fachqualifikationsrahmen Pflegedidaktik liefert zudem Empfehlungen zur fachspezifischen Ausgestaltung von pflegedidaktischen Studienanteilen und fordert, dass bei der Gestaltung von Lehr-Lernsituationen pflegedidaktische Ansätze berücksichtigt werden. Im Curriculum zeigt sich dies z. B. darin, dass Studierende im Modul ‚Patienten- und Familieneducation‘ lernen, Patientinnen-/Patientenschulungen auf der Basis pflegedidaktischer Modelle zu planen. Auch der fachliche Diskurs auf nationaler Ebene wird in der Ausgestaltung des Studiengangs berücksichtigt. Hier ist derzeit besonders der Diskurs über die hochschulische Pflegeausbildung in der Bundesdekanekonferenz Pflegewissenschaft zu nennen. Von der Bundesdekanekonferenz durchgeführte Untersuchungen liefern etwa Ergebnisse zu Barrieren für die Implementierung der hochschulischen Pflegeausbildung in Deutschland. Ein kontinuierlicher schriftlicher und mündlicher Informationsfluss zu den dort erarbeiteten Ergebnissen erfolgt über die Bayerische Landesdekanekonferenz Pflegewissenschaft, in der die Studiengangsleiterin Mitglied ist. Im Bundesinstitut für berufliche Bildung BIBB gibt es seit 2020 einen neuen Arbeitsbereich, der die Einführung der Pflegeberufe nach dem Pflegeberufegesetz begleitet und hierfür verschiedene Handreichungen vorlegt, die bei der Ausgestaltung des Studiengangs berücksichtigt werden. Beispiele sind der Musterentwurf zum Ausbildungsnachweis oder die Handreichung für die Pflegeausbildung am Lernort Praxis. Als wichtigste Stakeholder sind die Kooperationspartner des hochschulischen Ausbildungsverbands Pflegewissenschaft in die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studiengangs miteingebunden. Die Finanzierung der Teilnahme an Konferenzen und Tagungen ist durch die Zuteilung eines individuellen Budgets seitens der Fakultät GSW gewährleistet. Forschungsfreiemester können nach Genehmigung durch den Fakultätsrat und die Hochschulleitung in Anspruch genommen werden. Hiervon machte jedoch nicht zuletzt aufgrund der aufwändigen Entwicklungs- und Konzeptionsarbeiten des Studiengangs noch keine/r der Professorinnen/Professoren Gebrauch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gremium der Gutachtenden konnten feststellen, dass die Lehrkräfte sich mit aktuellen Entwicklungen im Pflegeberuf beschäftigen und in diesem Bereich ausgezeichnete Expertise aufweisen, die dauerhaft ausgebaut wird. Sie verfügen über aktuelles Wissen, z. B. in den Bereichen der Simulation und des klinischen Unterrichts.

Die hauptamtlichen Lehrenden konnten mittels ihre Veröffentlichungen nachweisen, dass sie für die Aufgaben in dem Studiengang gut gerüstet sind. Sie beteiligen sich aktiv an der Weiterentwicklung des Studiengangs, und eine persönliche Beteiligung an der Entwicklung und Darstellung der Labore muss hoch angepriesen werden – dabei zeigt auch das vorgelegte, zuerst beauftragte, Konzept, bzgl. der personellen Ausstattung und der Ressourcen, dass die Lehrenden mit einer Vision in dieses Programm gehen und diese umsetzen werden.

Die Lehrkräfte sind auch im Bereich der Pädagogik gut qualifiziert und aufgrund der Veröffentlichungen und in den Gesprächen wurde deutlich, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet sind. Die Corona-Pandemie hat auch die Flexibilität der Lehrkräfte im Bereich des Unterrichts bewiesen. Sie waren aber auch in der Lage Studierende zu identifizieren, die vielleicht Probleme mit dem Internetunterricht hatten, und aus diesem Grund auch alternative Unterrichtsmethoden für diese Gruppe zu entwickeln.

Forschungsaktivitäten sowie Beteiligung an Kongressen und die Zusammenarbeit auf der Ebene der fachlichen Vereine, fördern den nationalen Diskurs. Bezüglich der internationalen Zusammenarbeit konnten leider keine konkreten Aktivitäten festgestellt werden, wie oben angedeutet, wird von Seiten des Gremiums der Gutachtenden angeregt, dass dies weiter ausgebaut wird. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass international Studierenden (und vielleicht auch ein Austausch der Lehrkräfte) nicht wirklich möglich ist und auch dem Fachbereich (im Vergleich zu anderen wissenschaftlichen Fachbereichen) deutschlandweit wenig internationaler Austausch stattfindet. Forschungsthemen werden vor allem in den passenden Modulen angesprochen und Studierende darin begleitet, die Abschlussarbeit anzufertigen, was auf wissenschaftlich passendem Niveau stattfindet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualitätsmanagement-Aktivitäten der TH Rosenheim untergliedern sich in studiengangsbezogene, instituts-, fakultätsbezogene und hochschulweite Bausteine.

Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge im Bereich der Lehre wurde an der TH Rosenheim die Kommission für Qualität in Lehre und Studium (QLS) eingerichtet. Die QLS-Kommission wird vom Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Hochschulmarketing geleitet. Mitglieder der Kommission sind die Studiendekaninnen/Studiendekane der Fakultäten, die Hochschulfrauenbeauftragte, die/der Didaktikbeauftragte, die/der Qualitätsbeauftragte, der TH Rosenheim sowie zwei vom Studentenparlament benannte Studierende und die Leiterinnen/Leiter der Abteilung Studium, Recht und Qualitätsmanagement, der zentralen Studienberatung, des Studien-Praktikanten- und Prüfungsamts. Die Kommission greift aktuelle Fragestellungen auf, die in den Fakultäten formuliert werden und definiert Aktivitäten. Themenbereiche sind beispielsweise: der Informationsaustausch zwischen den Fakultäten, die Verbesserung der Infrastruktur für Lehre und Studium oder die Entwicklung einer einheitlichen Vorlage für inhaltlich aussagekräftige Lehrberichte aller Fakultäten. Die QLS hat die Evaluationsordnung der TH Rosenheim erarbeitet und entwickelt diese weiter.

Die Evaluationsordnung definiert die Evaluationsverfahren, deren Ziele die Herstellung von Transparenz über die Qualität von Lehre und Studium, individuellem Feedback für die Lehrenden sowie fakultätsorientiertem Feedback sind. Die Evaluation dient dem Erkennen von Problemfeldern und der Entwicklung von Lösungsstrategien und qualitätssichernden bzw. steigernden Maßnahmen. Die Verantwortung für die Umsetzung der Evaluationsordnung unterliegt den Studiendekaninnen/Studiendekanen. Die Evaluationsordnung der TH Rosenheim sieht ein Evaluationsverfahren auf drei Ebenen vor. Evaluation der Lehrveranstaltungen durch die Lehrenden. Semesterevaluation mittels Studiengangsbesprechung und Semestersprecherinnen/-sprecher-Treffen und die Studiengangevaluation. Diese werden mit den folgenden vier Evaluationsinstrumenten auch in den Studiengängen der Fakultät umgesetzt. Zum einen Erstsemesterbefragung sowie Lehrveranstaltungsevaluation, zum anderen Semestersprecherinnen/-sprecher-Treffen sowie Zufriedenheitsanalyse (alle 2 Jahre), Beispiele für eine Lehrveranstaltungsevaluation und Zufriedenheitsanalyse liegen den Anlagen bei. Die Evaluation der Lehre im Studiengang Pflege umfasst auch Aspekte zum Workload, Inhalt, Organisation, Dozentinnen/Dozenten und Kompetenzzugewinn aus denen sich entsprechende Maßnahmen im Sinne des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses ableiten lassen. Die Evaluationen werden online durchgeführt und von einer wissenschaftlichen Hilfskraft ausgewertet. Die Evaluationsergebnisse werden von der Studiendekanin gesammelt, analysiert und in einem Lehrbericht strukturiert. Dieser wird vom Fakultätsrat verabschiedet sowie diskutiert und ermöglicht die Ableitung verschiedener Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen werden an die Studiendekanin und die jeweiligen Lehrenden weitergegeben. Die Lehrenden sollen sich zu den individuellen Rückmeldungen mit den Studierenden austauschen. Für Details zum Datenschutz und der Datenverarbeitung wird auf die Evaluationsordnung und das zugehörige Merkblatt verwiesen. Zudem geben die Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter im jährlich erstellten Lehrbericht der Fakultät GSW ein Feedback zum Lehrbericht und dem Studiengang ab. Eine Absolventinnen-/Absolventenbefragung konnte im Rahmen des neuen Studienmodells Pflegewissenschaft noch nicht durchgeführt werden. Im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft werden zur Qualitätssicherung zusätzliche weitere Maßnahmen ergriffen, die wie bereits dargestellt auch die Kooperationspartner umfassen. Für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems im Studiengang ist die Studiengangsleiterin verantwortlich. Für die Qualität der eigenen Lehre und Arbeit ist jede/r Lehrende selbst verantwortlich. Großer Bedeutung wird im Studiengang insbesondere der Praxisreflexion beigemessen, die nach allen Praxiseinsätzen stattfindet. Feste Kommunikationsstrukturen mit den Kooperationspartnern, eine rege Gremienarbeit sowie der intensive Einbezug der Studierenden im Rahmen der Optimierungsprozesse ermöglichen eine systematische Weiterentwicklung des Studiengangs Pflegewissenschaft. Aufgrund dessen, dass im Oktober 2022 erst die dritte Kohorte des siebensemestrigen Studiengangs Pflegewissenschaft startet, liegen noch keine statistischen Daten zur Abschlussquote, der Notenverteilung und der Studiendauer vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gremium der Gutachtenden bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs als sehr gut. Dabei sind zum einen Evaluationen vorhanden, die regelmäßig durchgeführt werden, deren Ergebnisse den Studierenden kommuniziert werden – dabei werden datenschutzrechtliche Aspekte gewahrt. Die Studierenden unterstrichen dabei, dass die Lehrenden stets als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen und der Austausch sehr gut und auf Augenhöhe stattfindet. Sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden hoben hervor, dass gerade der persönliche Austausch wertvoll ist und somit mögliche Probleme direkt gelöst werden können.

Weil das Programm mit Praxiseinrichtungen zusammen durchgeführt wird – wie oben skizziert – greifen auch dort die Qualitätsmanagement-Maßnahmen. Hierbei wurde auch deutlich, dass keinerlei Probleme erkennbar waren. Möglicherweise ist die vergleichsweise kleine Größe der TH Rosenheim und des Programmes (im Vergleich zu anderen Programmen anderer Fachbereiche) eine gute Grundlage, dass diese Punkte sehr effizient ausgetauscht und mögliche Maßnahmen umgesetzt werden können.

In einigen Runden wurde dabei das Engagement der Lehrenden sehr lobend erwähnt, was auch das Gremium der Gutachten im gesamten Akkreditierungsablauf deutlich erkennen konnte. Dies wird ausdrücklich gelobt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Das Gleichstellungskonzept von 2018 ist das fünfte von der TH Rosenheim vorgelegte Gleichstellungskonzept. Das nächste Gleichstellungskonzept wird nach fünf Jahren, also im Jahr 2023 erstellt. Nach Maßgabe des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (BayGlG) obliegt es der Hochschule in fünfjährigem Turnus ein Gleichstellungskonzept sowie jeweils nach zweieinhalb Jahren eine tabellarische Datenübersicht zu erarbeiten. Diese beiden Dokumente dienen als wesentliches Instrument zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Arbeits- und Bildungssituation von Frauen und Männern an der Hochschule. Die Gleichstellungsarbeit zielt hierbei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf drei wesentliche Bereiche ab: Förderung, Teilhabe und Führungskultur. Die wichtigsten Ziele der Förderung sind insbesondere die Erhöhung der Anteile der Frauen in Bereichen, in denen sie in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, um eine ausgewogene Beteiligung von Frauen zu erreichen, die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu sichern, auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer hinzuwirken. Die Fakultäten sind aktiv in die

Umsetzung der Maßnahmen eingebunden. Die TH Rosenheim ergreift vielfältige Maßnahmen, um die Geschlechtergerechtigkeit voranzutreiben. Beispiele hierzu finden sich auf der Homepage der Hochschulfrauenbeauftragten. Um Studierende mit Kind bei der Organisation und Bewältigung ihres Studiums zu unterstützen, bietet das Familienbüro durch beispielsweise einen Eltern-Kind-Raum, kostenlosem Mittagessen für Kinder, einer Spielecke in der Bibliothek, Ferienprogramm oder Beratung zur Finanzierung des Studiums mit Kind Unterstützung. Um insbesondere die Anzahl der Studierenden in den MINT-Fächern zu erhöhen, wurden in den letzten Jahren bereits erfolgreich Maßnahmen eingeführt, wie unter anderem die Partnerschaft der TH Rosenheim im Netzwerk „Klischeefrei!“, als Initiative zum Abbau stereotypischer Berufs- und Studienwahl, Modul FWPM „Women in Leadership“ zur Stärkung der Kommunikationskompetenz von Studentinnen als Vorbereitung auf das Berufsleben und Funktion als „Role Model“ bei jungen Frauen, BayernMentoring-Programm zur Förderung eines erfolgreichen Studienabschluss in MINT-Fächern durch den Austausch untereinander und mit erfahrenen Frauen aus der Wirtschaft. Da in der Fakultät GSW deutlich weniger männliche als weibliche Studierende vertreten sind, ist es Ziel des Gleichstellungskonzepts, den Anteil männlicher Studierender auf 30 % zu erhöhen.

Die Grundordnung der TH Rosenheim regelt in Kapitel 4, § 17 die Bestellungen und die Aufgaben der Beauftragten oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen. Danach findet in Zusammenarbeit mit der Studienberatung die Beratung der Studierenden mit Behinderung zu allen hochschulrelevanten Fragen, Konfliktsituationen sowie Organisation und Bewältigung des Studiums statt. Zudem werden Anregungen und Beschwerden von Studierenden mit Behinderung entgegen genommen und dahingehend notwendige Maßnahmen initiiert und implementiert. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich sowie konkrete Beispiele sind auf der Homepage der TH Rosenheim unter „Nachteilsausgleich“ veröffentlicht. Bei Bedarf können für zu erbringende Studienleistungen die Bedingungen entsprechend der Einschränkungen modifiziert werden. Dies erfolgt in der Regel durch individuelle Absprache zwischen den Lehrenden und den Studierenden mit chronischer Krankheit bzw. Behinderung. Bei Bedarf können auch Vorgespräche zwischen dem Behindertenbeauftragten und/oder dem Prüfungsausschuss mit den betreffenden Studierenden stattfinden. Die Einräumung des Nachteilsausgleichs findet sich auch in der Rahmenprüfungsordnung unter § 5 Nachteilsausgleich und in der SPO.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die TH Rosenheim verfügt über ein Konzept der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs, das auch in diesem Programm Anwendung findet. Es gibt bereits Seminare sowie zur Zusammenarbeit mit der Caritas, die mit diesem Aspekt im Zusammenhang stehen. Dennoch wird angeregt, dass die TH Rosenheim vor dem Hintergrund der Studierbarkeit und Vereinbarkeit des Studiums und Familie intern diskutiert, ob auch für dual-Studierende eine Teilzeitvariante geschaffen werden kann, dies wurde in den Gesprächen mit den Studierenden erwähnt und oben im Gutachten bereits vermerkt.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde nach Beispielen gefragt, die diese Punkte betreffen, dabei wurde deutlich, dass es keinerlei Probleme gibt – außer dem angesprochenen Punkt, dass eine Teilzeitvariante von Seiten der Studierenden begrüßt werden würde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Die nichthochschulischen Kooperationspartner leisten verbindliche Beiträge zur Durchführung des Studiengangs. Sie sind seit 2021 im Hochschulischen Ausbildungsverbund Pflegewissenschaft organisiert, dessen Ziele aus dem § 1 der Kooperationsvereinbarung ersichtlich sind. Auf der Grundlage des § 67 PflBG übernehmen die „aufnehmenden“ Pflegeschulen des hochschulischen Ausbildungsverbunds (dies ist derzeit nur die RoMed Pflegeschule) die Durchführung der sieben Theoriemodule des „Settingbezogenen Pflegehandelns“ 11 von 14 „Praxismodulen“ einschließlich der Abnahme von Prüfungen und der Praxisbegleitung. Auch die Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung nach § 37 PflAPrV wird von der aufnehmenden Pflegeschule übernommen. Planung und Koordination der Praxisbegleitung in den benannten elf Praxismodulen übernehmen i. d. R. die „aufnehmenden“ Pflegeschulen. Die Träger der praktischen Ausbildung übernehmen die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich der Praxisplanung und der Praxisanleitung gemäß § 38 Absatz 3f PflBG i. V. m. § 30 und 31 PflAPrV. Zwischen einem Träger der praktischen Ausbildung und dessen Studierenden wird bei Ausbildungsbeginn (entspricht dem Studienbeginn) ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung zur Pflegefachfrau (B.Sc.) oder zum Pflegefachmann (B.Sc.) abgeschlossen. Die weiteren Beiträge der Parteien und gegenseitige, sich ergänzenden Leistungen sind in den §§ 3 (Aufgaben der Parteien), 4 (Steuerungsgruppe), 5 (Weitere Aufgaben und Zusammenarbeit der Pflegeschulen), 6 (Weitere Aufgaben der praktischen Einsatzorte), 8 (Praxisanleitung, Praxisbegleitung, praktischer Teil der staatlichen Prüfung), 9 (Finanzierung) und 10 (Ausbildungsvertrag und Ausbildungsvergütung) des Kooperationsvertrags detailliert vereinbart. Eine Übersicht über die Kooperationspartner im Hochschulischen Ausbildungsverbund findet sich auf der Homepage des Studiengangs. Gemäß § 38 PflBG trägt die TH Rosenheim die Gesamtverantwortung für die hochschulische Pflegeausbildung einschließlich der praktischen Ausbildung. Durch die Kooperationsvereinbarung die gemeinsame Gremienarbeit mit ihren Arbeitsschwerpunkten mit den hier entwickelten Instrumenten, die Übernahme der Modulverantwortung in allen Modulen des Studiengangs durch Hochschullehrende und die SPO wird organisatorisch und prozessual sichergestellt, dass die Entscheidungen zu Inhalt und

Organisation des Curriculums, zur Zulassung, zur Prüfungsleistungen, der Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten und Verfahren der Qualitätssicherung bei der Hochschule liegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen im Studiengang als sehr gut umgesetzt. Es wurde deutlich, dass die kooperierenden Bildungsträger in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zur gradverleihenden TH Rosenheim stehen. Die TH Rosenheim ist verantwortlich für alle Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals (vorrangig ist das professorale Lehrpersonal gemeint).

Aus den Gesprächen wurde dem Gremium der Gutachtenden klar, dass die Zusammenarbeit sehr gut und eng ist, womit mögliche Probleme direkt identifiziert und Gegenmaßnahmen ergriffen werden können – dies kam bisher jedoch nicht zum Tragen, weil der Austausch und die Zusammenarbeit (auch unter Einbezug der Studierenden) reibungslos verlief.

Das Gremium der Gutachtenden würde sich jedoch wünschen, dass weitere Vertragspartner – ggf. auch internationale Austauschmöglichkeiten – akquiriert werden, sowie im Bereich der ambulanten Pflege Plätze außerhalb der Altenpflege.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden spricht folgende Empfehlung aus:

- Damit in der Vertiefung mehr Möglichkeiten bestehen und auch für die spätere Berufswahl praktisch-inhaltlich breiter aufgestellte Erfahrungen wahrgenommen werden können, sollte die Hochschule weitere Vertragspartner insbesondere für in der ambulanten Pflege außerhalb der Altenpflege akquirieren.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Gemäß § 35 Abs. 2 handelt es sich bei dem hier zur Akkreditierung vorgelegte Programm um eines, das eine Verbindung mit einer berufszulassungsrechtlichen Eignung zum Gegenstand hat. Die ministerielle Zustimmung ist gegeben.

Das Verfahren wurde unter Zustimmung aller Beteiligten in einem hybriden Format durchgeführt, wobei sich nur wenige Personen der TH Rosenheim online – aufgrund von Krankheit – zuschalten mussten.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung
- Pflegeberufegesetz (PfIBG)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerin / Hochschullehrer

- Frau Prof. Dr. Veronika Anselmann; PH Schwäbisch Gmünd; Juniorprofessorin für Pflegewissenschaft mit dem Schwerpunkt Pflegepädagogik
- Herr Prof. Dr. Johannes Keogh; Hochschule Fulda; Professor für Pflegewissenschaft – Theorie und Methoden der Pflege (in Ruhestand)

b) Vertreterin der Berufspraxis

- Frau Gabriele Seifert-Wimmer; Schön Klinik Bad Aibling; Pflegedienstleitung

c) Vertreterin der Studierenden

- Frau Vivien Schardt; Evangelische Hochschule Nürnberg/OTH Regensburg; Angewandte Pflegewissenschaften (M.Sc.)

4 Daten zum Studiengang

Bei diesem Verfahren handelt es sich um eine Erstakkreditierung.

5 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.05.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	01.09.2022
Zeitpunkt der Begehung:	05.12.2022 – 06.12.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Gremium der Gutachtenten, Lehrende des Programmes, Hochschulleitung, Vertreterinnen/Vertreter der Praxiseinrichtungen, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die räumlichen Gegebenheiten der TH Rosenheim, die dieses Programm betreffen, insbesondere das SkillsLab

IV Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargestellt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)